Laibacher Zeitung. Amtsblaff

Nr. 38.

Donnerstag den 17. Februar

3. 70 a (2)

Rundmachung.

Bei dem gemeinschaftlich fur Rrain und Ratn ten bestehenden Blindenstiftungsfonde ift ein Sti bes von dem Blindeninstitute ju Ling fur Unterricht und vollständige Berpflegung des Böglings in dem eben ermahnten Betrage gestellten Un: fpruches zu befegen.

Muf ben Genuß Diefer Stiftung haben folche arme blinde Rinder, bermal aus Rrain, ben Unfpruch, welche außer der Blindheit mit feinem andern unheilbaren Gebrechen behaftet find, Behrfahigteit befigen, bas te Lebensjahr erreicht, bas 15te aber noch nicht überschritten haben.

Die Bildungszeit dauert 6 Jahre.

Da übrigens in dem Blindeninftitute gu Ling jeder Bögling bei feinem Gintritte mit doppelter Rleidung, Bett- und Leibmafche, wie auch mit einem ordentlichen Bette verfeben fein muß, welch' Letteres bemfelben auch vom Institute fur eine billige Entschädigung von 15 - 16 fl. beforgt werden tann, Diefe Mustagen aber aus dem Stiftungefonde nicht bestritten werden fonnen, fo muß der Stiftling diese Muslagen auf sich nehmen.

Diejenigen Meltern ober Bormunder, welche fich um die Berleihung diefer Stiftung fur ihr Rind und Mundel bewerben wollen, haben die Befuche, belegt mit dem Taufscheine und legalen Armuthezeugniffe, bann mit bem vom Bezirkargte ausgestellten Beugniffe über die forperliche Befundheit und Bildungefähigkeit des Kindes, und mit der Erklarung zur Berforgung des Stiftlings mit den obangedeuteten Erforderniffen, im Bege der Bezirkshauptmannschaft, oder bei Bewerbern aus Laibach im Bege des Stadtmagistrates bis Ende Marg 1. 3. an diefe Statthalterei gu überreichen.

Won der f. k. Statthalterei. Laibach am 3. Februar 1853.

Guftav Graf v. Chorinstn, .t. f. Statthalter.

3. 77. a (1)

Mr. 1520.

Runbmadung.

Die Betriebs: Direction der füdlichen Staats= Eifenbahn ju Grat beabfichtiget Die Lieferung mehrerer, für den Betrieb in der nachften Periode, und zwar bis Ende bes Bermaltun, Sjahres 1853, d. i. bis letten October 1853, erforderlich werden: den Berbrauchsgegenftande im Offertwege ju Deden.

Diejenigen, welche fich an der Lieferung eines oder des andern der in diefer Rundmachung ent: haltenen Gegenstände zu betheiligen wünschen, werden eingeladen, ihre verstegelten Offerte, welche auf einem 15 fr. Stampel geschrieben, und von Außen mit der Bezeichnung: "Dffert "für die Lieferung von für die füdliche Staatseifenbahn" verfeben fein muffen, bis langftens letten Februar d. 3., Mittage 12 Uhr im Borftande : Bureau Diefer Betriebs Direction gu überreichen.

In dem Offerte find die gu liefernden Ge genstände mit Berufung auf Die Post- Der. , unter melder sie in dem nachfolgenden Berzeichniffe auf- Uebergaben abstehen wollen, mare dieß von Fall Preis. Differenz beizustellen. geführt erscheinen, und in jener Menge, in wel- zu Fall in den Lieferscheinen ausbrucklich bu er- Es soll aber ber Betrieb der Die Lieferung beabsichtiget wird, der Reihenfolge nach anzusegen, und neben jedem einzelnen Lieferunge Dbjecte ift der bezugliche Preifanbor für Die Einheitegroße in Buchftaben auszu

brucken. terial-Depots in Murziuschlag, Grat, Marburg eine Berufung gegen dieselben an Die Betriebsoder Laibach, u. 3. bis dahin spesen frei Direction frei. - Collten durch die diesfälligen Bu geschehen, konnen übrigens parthienweise Ethebungen und Berhandlungen Auslagen erwach:

nehmen. Jedenfalls muß die erfte Parthie lang- Betriebs-Direction findet ein weiterer Recurs nicht ftens binnen 14 Sagen nach ber Befanntgabe Der Unnahme des Offertes beigestellt merben.

Beder Offerent bat feinem Offerte funf Perpendium jabilicher 100 fl., und zwar gur Bededung cente Der Preis . Summe der von ihm angebotenen Dbjecte als Babium beiguschließen, ober über ben Erlag des Badiums bei einer Gifenbahncaffe fich auszuweisen.

Benen Dfferenten, beren Unbote fich als nicht annehmbar darftellen, werden die erlegten Badien lungs-Plate ob. nach dem Schluffe der Berhandlung fogle ch ju ruckgestellt; von ben übrigen aber merden felbe einstweilen gurudbehalten, und diefe tonnen beim Contracts Ubichluffe zugleich als Caution verwens

Mit der Ueberreichung bes Offertes übernimmt ber Offerent die volle Berbindlichkeit fur die Buhaltung feiner Unbote bis ju ber ju gewärtigenden höheren Entscheidung, ohne Rudficht, ob er für einzelne Urtifel Beftb eter geblieben ift, ober nicht, und er verpflichtet fich, ben Lieferungs: Bertrag, welcher nach erfolgter Entscheidung über die Offerte angustoßen fommt, ju unterfertigen und juguhalten. Die Enticheidung über Die Unnahme der Bestbote wird mit Beschleunis befannt gegeben merden.

Die Lieferunge: und fünftigen Bertragebeding-

niffe sind folgende:

1. Die zu liefernden Gegenstände muffen durchaus von vorzüglich guter Qualitat, gur allsogleichen anstandlofen Berwendung geeignet fein, und muffen ber aus dem folgenden Sableau erfichtlichen ge-

2. Die erforderlichen Mengen find in bem nachfolgenden Berzeichniffe nur annaherungsweise angegeben. -

Es wird ausdrücklich bemerkt, bag ber Bedarf um ein Drittheil fich mehren, ober um ein Drittheil fich abmindern fann In beiden Fallen ift der Bestbieter verpflichtet, die Ginlieferungen nach dem Bedarfe ju machen , ohne daß eine Preiban. berung eintritt, oder mas immer für ein besonderer Bergutungsanspruch für ben Beftbieter hieraus erwachft. Die Bedarfsanmeldung (Bestellung) geschieht von Geite der Betriebe-Direction vierzehn Jage vor dem Gintritte des Abstellungstermines; größere Abweichungen von dem durchschnittlichen Bedarfe merden bei biefer Belegenheit befannt ge-

3. Jebe Sendung muß mit einem von bem Erfteher ausgefeitigten Lieferscheine, der das Sporco: und Nettogewicht und eine genaue Bezeichnung der Ware enthält, begleitet fein. -

Die Uebernahme der einzuliefernden Gegenstände erfolgt commissionell am gegenseitig bedungenen Ubstellungsorte im Beisein der Erfteber ober beren Stellvertreter und zweier Beamten ber Staatbei. fenbahn, welch' Lettern die Beurtheilung ber eingelieferten Gegenstande nicht nur nach dem Bewichtsverhaltniffe, fondern insbesondere auch in qualitativer Beziehung gufteht. In fo ferne die Erfteber von dem Rechte der Intervention bei den von wo immer und ohne Rucksicht auf eine etwaige Bu Fall in den Lieferscheinen ausbrücklich bu erflaren. -

Der Musspruch ber Staatseisenbahnbediensteten in Bezug auf die qualitative Unnehmbarkeit Der eingelieferten Gegenstände ift maßgebend. In fo ferne jedoch die Ersteher burch ben Musspruch ber Die Einlieferungen haben an die f. f. Da= Uebernahmscommiffion fich beschwert glauben, fteht

mehr Statt. -

4. Gegenstände, in Bezug auf welche burch ben Musspruch ber Uebernahmgs : Commiffion bemahrte, und beziehungsmeife burch die Enticheis dung der Betriebs : Direction anerkannte Une ftande fich ergeben haben, werden von ber Uebernahme ausgeschloffen, und bem Erfteber liegt bie allsogleiche Wegschaffung berfelben vom Abstel=

5. Für die bei ber Beurtheilung anftandstos befundenen Wegenstande wird bem Erfteber allfogleich ein Uebernahms= (Empfangs) Schein ausgefolgt, auf beffen Grunde fodann von Fall zu Fall, oder in beliebigen, von dem Erfteher gu mahlenden Terminen, die Liquidirung hieramts, und die Muegabe lung der Berdienfibetrage entweder bei ber biefigen ober bei einer andern Staatseifenbahn : Caffe (je nachdem eine oder bie andere von tem Erfleher gewünscht und bezeichnet wird) gegen scalamaßig gestämpelte Quittung erfolgt. Wie die Berbienftfummen, wird, in fo ferne bie unten verzeichneten Dele in Gefäßen eingeliefert werden, welche gurud. zustellen fommen, und nicht fogleich entleert werden konnen, ein fleiner Borfichtsabzug gurud's gnng eingeholt und ben Offerenten unverzuglich behalten, ber bie Bestimmung bat, Bewichts - 21be gange, welche fich durch eine unrichtig (namlich ju gering) angegebene Zara zeigen follten, ju becten.

Rach erhobenem Sara : Gewichte werben biefe Borfichts : Mbzuge in bem Dage ausgefolgt, als der Tara . Befund hiezu Beranlaffung gibt. -

6. Die Lieferungscaution, welche nach vollgo. genem Bertragsabschluffe fogleich befinitiv ju benauen Bezeichnung berfelben volltommen entfpre- fellen tommt, beftebt ebenfalls in funf Procenten des nach den Ginheitspreisen der Dbjecte zu berech. nenden Werthes ber gangen Lieferung. - Diefelbe tann entweder in barem Belbe, ober mittelft t. t. Staats Dbligationen, beren Unnahme nach ihrem, jur Beit des Bertrags-Abschluffes bekannten letten Courswerthe, (jene der Lofe zu den beiden Staats: anlehen von den Jahren 1834 und 1839 nach ihrem Nennwerthe) Statt findet, oder hypothetas rifch, nach ben dießfalls bestehenden allgemeinen, im f. 1374 bes burgerlichen Befetbuches aufgeführten Bestimmungen geschehen. - Dieje Caution wird erft nach erfolgter vollständiger Erfüllung aller Bertrags : Berbindlichkeiten an den Erleger gegen Gingiehung bes betreffenden Caffascheines gurud=

> 7. Diefe Lieferungscaution bient gur Deckung des Aerars für den Fall, als von Seite des Er= ftehers die eingegangenen Bertragenerbindlichkeiten entweder in Bezug auf die Ginlieferungstermine im im Allgemeinen, oder in Bezug auf Menge, Gattung und Qualitat ber gelieferten Begenftande nicht

genau follten erfüllt merben.

In einem folden Falle foll es ber Betriebs: Direction frei fteben, ben Contrabenten gur Erful. lung feiner Berbindlichfeit anzuhalten, oder fogleich den Lieferungsvertrag, fo weit derfelbe noch nicht erfüllt ift, fur aufgehoben zu erflaren, und unter Gingiehung der erlegten Caution ben Lieferungsrud. ftand auf Befahr und Roften des Contrabenten

Es foll aber ber Betriebs Direction auch freis fteben, im Falle ale Die Mehraustage fur berlei außercontractliche Unschaffungen, ober ber fonftige durch bie Richtzuhaltung des Bertrages entftandene Rachtheil den Werth der Caution überfleigen follte, ben Regreß Dießfalls an dem gefammten beweglichen und unbeweglichen Eigenthume Des Contrabenten ju fuchen und zu nehmen , und es mird jur Bedin. gung gemacht, daß die in einem folchen Kalle von ber Rechnungsabtheilung ber Betriebs = Direction Statt finden, und es ift daher in den Offers fen, fo follen die Erficher zum Erfage berfelben anzustellende Rachweisung der gegenüber ben Conten der Ginlieferungsort, wohin der Begenstand in dem Falle verpflichtet fein, als der von den tractsbestimmungen erwachsenen Mehrauslagen von abgel efert werden will, ausdrücklich zu benennen, Uebernahmscommiffaren erhobene Unstand gegrun- Seite des betreffenden Contrabenten als vollomund auf die in der nachfolgenden Sabelle ange Det befunden, und deren früherer Musspruch auf: men rechtsgiltige Beweisestraft habend, baber für deuteten Ginlieferungs = Sermine Rucksicht gul recht erhalten wird. Gegen die Entscheidung der ihn als bindend anerkannt merde. - Ueberhaupt

foll es der Betriebs-Direction frei fteben, alle Dagregeln zu ergreifen, welche gur unaufgehaltenen Er: fullung des Bertrages und gut Abmendung jedes, bem Gifenbahnfonde zugehenden Rachtheiles führen, fo wie andererfeits den Contrahenten der Rechsweg für alle Unspruche, welche fie aus den Bestimmun: gen bes Bertrages ableiten ju fonnen glauben, offen steht. -

Ausdrücklich wird ferner festgesett, daß alle aus dem Bertrage etwa entspringenden Rechtsftreitig= feiten, das Merar moge als Rlager oder als Geflagter eintreten, fo wie die hierauf bezüglichen Gi: cherstellungs = und Executions Berhandlungen bei demjenigen, im Sige der Finang Procuratur befind: lichen Gerichte einzubringen fein werden, welchem der Fiscus als Geklagter untersteht. —

8. Die Bertrage werden in duplo ausgefer: tiget: ein Exemplar kommt auf Roften des Con: trabenten mit dem gefetlichen Stampel zu verfeben, und diefes bleibt in der Bermahrung Der Betriebs Direction; das zweite Exemplar wird dem Contrahenten behandiget. Die Begenstande, um deren Beistellung es sich bis Ende October 1853 handelt, sind:

Poft : Mr.	Gegenstand	Genaue Bezeichnung in qualitativer Beziehung	Beiläufiger Bedarf in der ganzen Periode		Einlieferungs = Termine	Unmerfung	
			Menge	Einheits: Bezeich: nung	Charlettunge - Cettaine	animerrung	
1	Dliven Del	reines, ohne alle Beimengung anderer Del - Sorten und Substanzen.	300	Centner	am 1. Mai und am 1. Juli 1853, jedesmal 150 Centner	Die Gefäße werden hier bie halten und wird für diefelben teine Bergütung geleiftet.	
2	Brenn = Del	aus gebautem Rübs : Samen, vorzüglichste Qualität, feinste doppelte Raffinirung.	700	Centner	im April, September und Octo- ber, monatlich beiläufig 150 Centner; in jedem der andern Monate beiläufig 60 Centner.	Die Gefäße werden zurückgestellt. Die Entleerung geschieht längstene innerhalb 14 Tagen, vom Eintreffen ber Sendung in der Einlieferunges Station gerechnet. Die Rücksendung der Gefäße ersolgt dann fogleich. Rücksfracht wird von hier aus keine bezahlt	
3	Lein Del	rein, abgelegen.	70	Gentner netto	beiläufig monatlich 10 bis 12 Gentner.	Bie bei Post-Nr. 2.	
4	Terpentin - Del	rein.	30	Centner	in 2 ziemlich gleichen Portionen am 1. Mai und 1. August 1853.	Wie bei Postenr. 2.	
5	Werg , hanfenes	gereinigt (ohne Beimengung von Stüngeln.)	300	Gentner netto	vom 1. Mai 1853 an beiläufig allmonatlich 60 Centner.	Für Emballage wird feine Bergütung geleistet.	
	Ban der f. f. Betriebs Direction fur die fubliche Staatseisenbahn. Grat am 5. Februar 1853.						

3, 74. a (2) Mr. 2081. Concurs : Rundmadung.

3m Bereiche Diefer f. f. Finang . Landes . Dis rection ift eine Kangleioffizialen . Stelle mit dem Jahresgehalte von 500 fl. im Concretalftande ber Beamten Diefer Dienftes : Cathegorie bei Den unterftehenden Cameralbezirfs : Bermaltungen, bann eine in den hierorrigen Concretalftatus geborige Kangleiaffistentenftelle mit dem Jahrebge: halte von 350' fl., und zwar mit der Dienstlei. ftung bei Der Finangprocurature : Ubtheilung in

Rtagenfurt in Erledigung getommen.

Diejenigen; welche fich um die eine oder Die andere biefer Dienstesstellen, oder in dem eintre: tenden Falle der Erledigung einer Rangleiafiften: tenftelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl., 300 fl. oder 250 fl. bewerben wollen, haben ihre Dieffälligen Gesuche mit den legalen Rachweifungen über ihr Ulter, ih e bisherige Dienftleiftung und Moralitat, dann über die gurudgelegten Studien und über die mit entsprechendem Erfolge bestandene Prufung aus den Gefalls-, Caffe= u. Berrechnungs= Borfchriften, oder über Die Befreiung von berfelben, und die allfälligen Sprachkenntniffe, bis langftens 6. Darg 1853 im vorgefdriebenen Dienstwege hierorts einzubringen, und darin gu= gleich anzugeben , ob und in welchem Grade fie mit einem Beamten im Bereiche Diefer Finang: Landes-Direction verwandt oder verschwägert find.

R. f. Finang : Landes : Direction für Steier: mart, Rainten und Rrain.

Grab am 6. Februar 1853.

Dr. 471. 3. 196. (1)

Bon dem f. E. Landesgerichte in Laibach wird dem unbefannt wo befindlichen Beirn Georg Maverfchnig, mittelft gegenwartigen Coicts erinnert:

Es habe wider denfelben bei diefem Berichte Berr Johann Dettela , Inhaber bes Butes Bartenberg, die Rlage auf Berjährt= und Erloschenerklarung ber feit 5. Februar 1765 auf bem, Demfelben eigenthumlichen Gute Bartenberg intabulirten Urkunde ddo. 14. December 1761, respect. des dießfälligen Tischtitels, eingebracht und um richterliche Silfe gebeten, worüber gur mundlichen Berhandlung bie Sagfagung auf den 9. Mai d. 3. Bormittag um 10 Uhr vor diefem f. f. Landesgerichte angeordnet murbe.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten Berrn | 3. 199. (1) Georg Raverschnig Diefem Berichte unbefannt, und weil er vielleicht aus den f. t. Erblanden abwesend ift, so hat man zu seiner Berthei: digung, und auf deffen Befahr und Unkoften den hierortigen Berichts Movocaten Srn. Dr. Dblat als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfache nach der bestehenden Berichts: Dronung ausgeführt und entschieden werden wird.

Der Geflagte Berr Georg Naverschnig wird beffen zu dem Ende erinnert; bamit er allenfalls zu rechter Beit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Bertreter, Herrn Dr. Dblat, feine Rechtsbehelfe an die Sand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und Diesem Gerichte namhaft ju machen, und überhaupt im rechtlichen ord nungemäßigen Bege einzuschreiten wiffen moge, insbesondere da er sich die aus diefer Berabfau= mung entstehenden Folgen felbst beigumeffen haben werde.

R. f. Landesgericht Laibach am 8. Februar 1853.

Dir. 7514 3. 200. (1) Ebict

Bon bem t te Begirtegerichte Utelsberg wird

hiemit fund gemacht :

Es fei über Unfuchen bes Srn. Mathias Rrainer von Ubeleberg, wider Frang Rento von bafelbft, in tie erccutive Beilbie ung der, Dem Legtern getorigen, gerichtlich auf 1320 fl. gefcanten, im Brundbuche ber Reichsbomaine Moelsterg sub Urb. Mr. 15/9, 44/8, 101/4, 221/4, 531/2, 542/4, 551/4 und 602/4 vortommenden, nachst aveleberg gelegenen Realitäten, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vem 17. Screber 1851, 3. 7320, intab. 23. Februar 1852, ichulbigen 410 ft. 45 fr. c s. c. willigt, hiezu die 1. geilbietung auf den 7. Marg, tie 2. auf den 7. Upril und die 3. auf den 7. Mai 1. 3., jedesmal Bormit ags von 9 bis 12 Uhr in Diefer Gerichtstanglei mit bem Beliate angeordnet worden, daß folche tei Der 1. und 2. Feilbierung nur um bie Chatung ober barüber, bei ber 3, br auch unter terfelben bintangegeben, und Die Raufluftigen mit bem ju ericheinen eingelaben merben, daß die Licitationstedingniffe, die Schaf jung und ber Grundbuchbertract taglich mahrend ten Umteflunden bieramte einzuschen find. R. f. Begirtsgericht Ubeisberg ten 22. De-

cember 1852. Der f. t. Begirterichter : Bal. Murnig.

Mr. 154. Ebict.

Bom f t. Bezirksgerichte Reumarktl wird biemit befannt gemacht: Es habe Frau Daria Breit von Rayer, wider Jernej Raunifar und feine allfali ligen Rechtsnachfolger, Die Rlage auf Buerkennung bes Eigenthums ber, ju Raper sub S. 3. 12 liegenden, im Grundbuche der vormaligen Gerifcoft Radmannsborf sub Rectf. Nr. 26514 einfommenden Raifche, aus dem Titel der Erstigung eingebracht, worüber die Tagfagung gur mundlichen Berhand: tung mit bem unhange bes S. 29 a. G. D., auf ben 18. Darg l. 3., Bormittags um 9 Uhr hier amts angeordnet murbe.

Da Dem Gerichte bas Dafein, und ber Mufent halt der Geflagten unbefannt ift, hat dasfelbe au ihre Gefahr den Beren Unton Supan in Rager ale Curator bestellt, mit welchem diefer Gegenstand, insofern bie Geklagten bis jur obigen Lagiatung nicht im ordnungsmäßigen Wege einschreiten, verhandelt, und hieruber, mas Rechtens ift, erfannt

werden murde.

R. f. Bezirksgericht Neumarktl am 9. Fe bruar 1853.

3. 190. (1)

Ebict.

Mr. 357.

Bom f. f. Bezirksgerichte Planina wird be fannt gegeben, daß das in der Rechtsfache Des Beriand Fürsten Bindischgraß, wider Jacob Matieic, bon Gibenschus Dr. 12 anfact. tičič, von Eibenschuß Dr. 13, erfloffene Urtheil 3. 7501 de 1852, so wie die fernern Schriften, wegen bes dermaligen unbekannten Aufenthaltes tes Ger flogten, ju Sanden Des demfelben biemit bestelltell Curator ad actum Balentin Matiere von Giben' ichuß zugestellt werden.

Sieven wird Jacab Maticie wegen allfalliget eigener Bahrnehmung feiner Rechte verftandiget.

St. f. Bezirkegericht Planina am 19. 3anner 1853.

3. 186. (2)

Mr. 834.

Bom f. f. Bezirtegerichte Krainburg wirt be mit fund gemacht, daß bas hohe f. f. ganbespericht Bu Laibach laut Bufcbrift vem 8. Februar 1853, 3. 491, wider Mathias Suppan, vulgo Guppat ichet, von Dberfeld Dir. 9, wegen Beischwendung die Euratel verhangt und itm biefes f. f. Begintes gericht den Joseph Jento von Dberfeld jum Gurar

tor beigegeben babe. R. f. Begirtsgericht Rrainburg ben 11. Februat

1853.